

## **Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand**

### **Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße bzw. der Dänischen Straße, östlich des Mühlenweges bzw. westlich der Bundesstraße 76, bzw. für die Bebauung am Jütlandweg**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.09.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße bzw. der Dänischen Straße, östlich des Mühlenweges bzw. westlich der Bundesstraße 76, bzw. für die Bebauung am Jütlandweg (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09.11.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan sowie die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Planunterlagen sind in Kürze auch in dem Planarchiv des Kreises Ostholsteins, unter <http://service.kreis-oh.de/planarchiv/>, online einsehbar.

#### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

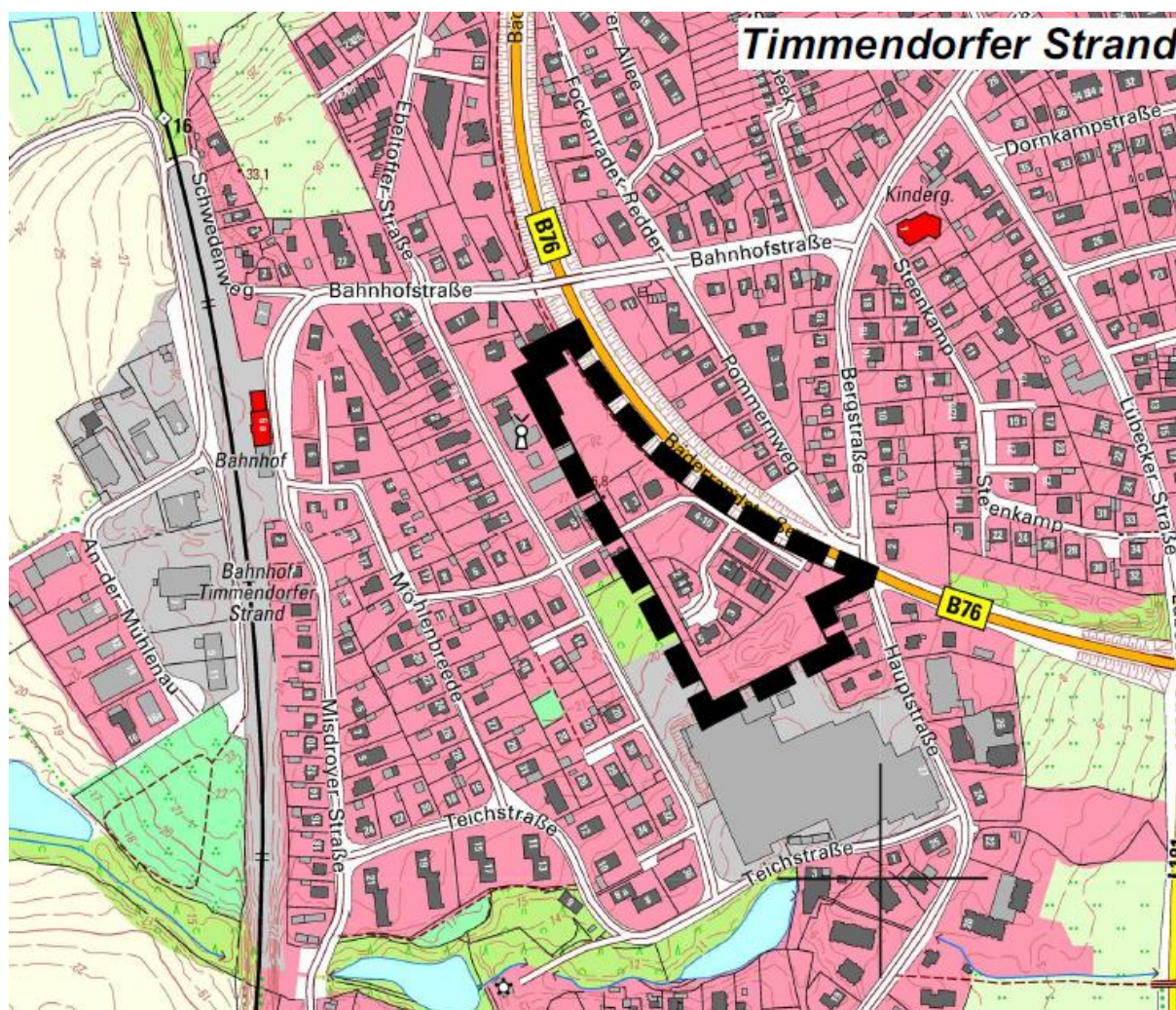
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) veröffentlicht.

## Übersichtsplan



Timmendorfer Strand, 29.10.2018

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand

gez. Robert Wagner  
Bürgermeister